

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Gemäß § 161 AktG müssen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich erklären, inwieweit den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird.

Vorstand und Aufsichtsrat geben dazu die nachfolgende Erklärung ab:

„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vossloh Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wurde und wird mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen, die nicht angewendet wurden und werden, in vollem Umfang entsprochen:

Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 4 soll der Aufsichtsrat für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) u.a. für Aktienoptionen vereinbaren. Diese Empfehlung wurde am 21. Mai 2003 in den Corporate Governance Kodex aufgenommen und konnte daher bei den bisherigen Aktienoptionsprogrammen der Vossloh Aktiengesellschaft noch nicht berücksichtigt werden. Weil diese laufenden Programme auf mehrere Jahre angelegt sind, wird die Vossloh Aktiengesellschaft für diese auslaufenden Programme auch in Zukunft nicht entsprechend dieser Empfehlung verfahren. Aus diesem Grund haben sich Vorstand und Aufsichtsrat entschlossen, der Empfehlung der Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 4 nicht zu folgen.

Nach Ziffer 4.2.4 sollen die Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert erfolgen. Auch diese Empfehlung ist

zum 21. Mai 2003 eingefügt worden und wird sich daher erstmals im kommenden Jahr bei Veröffentlichung des Geschäftsberichts für das Jahr 2003 auswirken. Vor dem Hintergrund, dass der Vorstand der Vossloh Aktiengesellschaft aus nur drei Personen besteht, kann nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat die Offenlegung der individuellen Vergütungen keine nennenswerte zusätzliche Transparenz schaffen, welche die mit der Offenlegung einhergehende Beeinträchtigung der Individualsphäre der Vorstandsmitglieder rechtfertigen würde. Daher haben sich Vorstand und Aufsichtsrat dazu entschlossen, der Empfehlung der Ziffer 4.2.4 nicht Folge zu leisten.

Ebenfalls neu zum 21. Mai 2003 in den Kodex eingefügt wurde die Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.5 Abs. 3 Satz 1, nach welcher die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat können diese Angaben auch hier keine nennenswerte zusätzliche Transparenz schaffen. Daher haben sich Vorstand und Aufsichtsrat dazu entschlossen, der Empfehlung der Ziffer 5.4.5 Abs. 3 Satz 1 nicht Folge zu leisten.

Nach Ziffer 6.6 Abs. 2 Satz 3 soll, wenn der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt, der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden. Ein Teil der Vossloh-Aktien ist in einem Familienpool gebunden. Um das Persönlichkeitsrecht der Mitglieder dieses Familienpools zu schützen, sollen Aktienbestände, die Rückschlüsse auf die Zuordnung zum Familienpool erlauben, nicht veröffentlicht werden. Im Hinblick darauf haben sich Vorstand und Aufsichtsrat der Vossloh Aktiengesellschaft entschlossen, der oben genannten Empfehlung in Ziffer 6.6 Satz 6 des Kodex nicht zu folgen.

Werdohl, im Dezember 2003

Der Vorstand und der Aufsichtsrat“